

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz und Commercial Courts

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie das Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz aus ihrer Sicht insgesamt beurteilt;
2. welche Auswirkungen die vorgesehene Streichung der Wörter „oder zusätzliche“ in §2 Absatz 2 der Insolvenzordnung auf die Situation der Insolvenzgerichte im Land hat, insbesondere, welche Gerichtsstandorte im Land künftig nur noch für Verbraucher- und Nachlassinsolvenzen, jedoch nicht mehr für Unternehmensinsolvenzen zuständig wären;
3. ob für die daraus resultierende Aufgabenkonzentration an einzelnen Gerichtsstandorten ausreichend Personal sowie Räume vorhanden sind;
4. ob sie den mit der Streichung verbundenen Kompetenzverlust des Landes, selbst je nach örtlicher Begebenheit über die Einrichtung zusätzlicher Unternehmensinsolvenzgerichte zu entscheiden, für unproblematisch erachtet;
5. auf welche Weise das Land am Gesetzgebungsverfahren zum Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz beteiligt war;
6. ob sie die für die Umstrukturierung erforderliche Vorbereitungszeit zum 1. Januar 2021 als ausreichend erachtet;
7. wie die beiden Commercial Courts in das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingebunden sind;
8. wie die sachliche Zuständigkeit der Commercial Courts ausgestattet sind;

9. wie viele Stellen und wie viele Mitarbeiter an den beiden Commercial Courts tätig sind;
10. welche Kosten für Personal, Gerichtskosten, Sachmittel, Miete etc. mit der Einrichtung der beiden Commercial Courts dem Land jährlich entstehen;
11. mit welchen Einnahmen durch Gerichtsgebühren das Land in etwa jährlich rechnet.

18. 11. 2020

Dr. Schweickert, Weinmann, Dr. Rülke, Reich-Gutjahr,
Haußmann, Fischer, Keck, Dr. Timm Kern FDP/DVP

Begründung

Die Ziffern 1 bis 6 befassen sich mit der unvermeidbaren Umstrukturierung an den Gerichten infolge des Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetzes. Eine Umstrukturierung ergibt sich ferner auch aus der Einrichtung der Commercial Courts. Beiden Punkten soll mit dem vorliegenden Antrag nachgegangen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sie das Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz aus ihrer Sicht insgesamt beurteilt;

Zu 1.:

Der Bundestag hat das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) noch nicht beschlossen. Die mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Sanierungs- und Insolvenzrechts sind jedoch im Grundsatz zu begrüßen. Es erscheint grundsätzlich sinnvoll, einen rechtlichen Rahmen für insolvenzabwendende Sanierungen zu schaffen, wie dies in dem in Artikel 1 SanInsFoG-E vorgesehenen Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG) beabsichtigt ist. Ein entsprechender Rechtsrahmen ist nicht nur im Interesse der betroffenen Schuldner, sondern auch der Gläubiger sowie der Wirtschaft und damit im Interesse der gesamten Gesellschaft. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Auswirkungen auf die Wirtschaft können die mit ihm zur Verfügung gestellten Instrumente dazu beitragen, unverschuldet in Not geratene Unternehmen, die grundsätzlich ein tragfähiges Geschäftsmodell verfolgen und eine wirtschaftliche Perspektive haben, zu erhalten und bedrohte Arbeitsplätze zu sichern.

Gleichwohl erscheinen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens an verschiedenen Stellen Änderungen veranlasst. Dies betrifft beispielsweise die Frage der ausgewogenen Berücksichtigung auch der Interessen der Gläubiger im Rahmen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes. Beden-

ken begegnen zudem den vorgesehenen Regelungen betreffend die Zuständigkeit der Restrukturierungs- und Insolvenzgerichte beziehungsweise der Verzicht auf die Möglichkeit, zusätzliche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichte zu bestimmen.

2. welche Auswirkungen die vorgesehene Streichung der Wörter „oder zusätzliche“ in § 2 Absatz 2 der Insolvenzordnung auf die Situation der Insolvenzgerichte im Land hat, insbesondere, welche Gerichtsstandorte im Land künftig nur noch für Verbraucher- und Nachlassinsolvenzen, jedoch nicht mehr für Unternehmensinsolvenzen zuständig wären;

3. ob für die daraus resultierende Aufgabenkonzentration an einzelnen Gerichtsstandorten ausreichend Personal sowie Räume vorhanden sind;

Zu 2. und 3.:

Die in dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf vorgesehene Änderung von § 2 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) soll nach dem Regierungsentwurf erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten (Art. 25 Absatz 2 SanInsFoG-E).

Derzeit ist noch keine abschließende Planung über Anpassungen aufgrund der beabsichtigten Neuregelung erstellt worden. Die Regelung in ihrer derzeitigen Form würde zu Anpassungsbedarf in denjenigen Landgerichtsbezirken führen, in denen derzeit mehr als ein Insolvenzgericht eingerichtet ist. Dies sind im Einzelnen:

Landgerichtsbezirk	Insolvenzgerichte
Freiburg	Lörrach
Freiburg	Freiburg
Karlsruhe	Pforzheim
Karlsruhe	Karlsruhe
Konstanz	Konstanz
Konstanz	Villingen-Schwenningen
Ellwangen (Jagst)	Aalen
Ellwangen (Jagst)	Crailsheim
Stuttgart	Esslingen
Stuttgart	Ludwigsburg
Stuttgart	Stuttgart
Ulm	Göppingen
Ulm	Ulm

Sollte die Änderung von § 2 Absatz 2 InsO in der Fassung des Regierungsentwurfs in Kraft treten, wäre im Laufe des Jahres 2021 über eine dann sinnvolle Struktur der Insolvenzgerichte im Land zu beraten. Es bestünde dann auch noch die Gelegenheit, die Personalausstattung der Gerichte entsprechend anzupassen.

4. ob sie den mit der Streichung verbundenen Kompetenzverlust des Landes, selbst je nach örtlicher Begebenheit über die Einrichtung zusätzlicher Unternehmensinsolvenzgerichte zu entscheiden, für unproblematisch erachtet;

5. auf welche Weise das Land am Gesetzgebungsverfahren zum Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz beteiligt war;

Zu 4. und 5.:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts war dem Ministerium der Justiz und für Europa vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit einer Stellungnahmefrist von zwei Wochen übersandt worden. Darüber hinaus beteiligt sich das Land im Rahmen der Befassung des Bundesrats aktiv an dem Gesetzgebungsverfahren.

Bereits im Rahmen der Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist das Ministerium der Justiz und für Europa der geplanten Änderung von § 2 Absatz 2 InsO entgegengetreten. Auch im Rahmen der Befassung des Bundesrats hat sich das Ministerium der Justiz und für Europa insoweit für eine Beibehaltung des Status quo eingesetzt. Der Bundesrat hat zwischenzeitlich eine entsprechende Stellungnahme beschlossen (vgl. Nummer 21 der Bundesratsdrucksache 619/20 – Beschluss, Seite 19).

Nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Europa sollte es den Ländern entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip auch weiterhin überlassen bleiben, in welchem Maße sie die von der Insolvenzordnung grundsätzlich vorgesehene Konzentration der Insolvenzgerichte umsetzen. Die derzeitige Regelung des § 2 Absatz 2 InsO, wonach die Landesregierungen beziehungsweise die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung auch zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen, ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Ländern. Eine Einschränkung des Gestaltungsspielraums der Länder ist weder geboten noch wird sie in dem Gesetzentwurf hinreichend begründet. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg von der nach § 2 Absatz 2 Satz 1 InsO bestehenden Möglichkeit, neben dem Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen, nur in begrenztem Maß Gebrauch gemacht. Derzeit gibt es in Baden-Württemberg 24 Insolvenzgerichte, während es 17 Landgerichte gibt. Dem Petitum des Gesetzentwurfs wurde also bereits weitgehend Rechnung getragen.

6. ob sie die für die Umstrukturierung erforderliche Vorbereitungszeit zum 1. Januar 2021 als ausreichend erachtet;

Zu 6.:

Die Änderung von § 2 Absatz 2 der Insolvenzordnung soll nach dem Regierungsentwurf nicht bereits zum 1. Januar 2021, sondern erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten (Artikel 25 Absatz 2 SanInsFoG-E). Eine Umstrukturierung zum 1. Januar 2021 wird daher insoweit nicht erforderlich sein.

In Hinblick auf die übrigen Regelungen des Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetzes, deren Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2021 geplant ist (Artikel 25 Absatz 1 SanInsFoG-E), wird die kurzfristige Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten hervorrufen. Diese Auswirkungen sollen aber in Kauf genommen werden, um der unternehmerischen Praxis die zusätzlichen Möglichkeiten des Restrukturierungsverfahrens kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

7. wie die beiden Commercial Courts in das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingebunden sind;

8. wie die sachliche Zuständigkeit der Commercial Courts ausgestattet sind;

Zu 7. und 8.:

Als Commercial Court wurden bei den Landgerichten Stuttgart und Mannheim jeweils eine Zivilkammer und eine Kammer für Handelssachen eingerichtet. Die sachliche Zuständigkeit der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen richtet sich generell nach den §§ 23 und 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Die bei dem Landgericht Stuttgart neu eingerichtete 49. Zivilkammer ist nach der Änderung des Geschäftsverteilungsplans durch den Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Stuttgart vom 24. September 2020 für folgende Streitigkeiten gerichtsintern zuständig:

- a) Erstinstanzliche gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, soweit der Schwerpunkt der Streitigkeit nicht im Kapitalanlagerecht liegt, insbesondere Rechtsstreitigkeiten:
 - aa) über Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen,
 - bb) über die inneren Verhältnisse von Gesellschaften,
 - cc) über die Auseinandersetzung von Gesellschaften,
 - dd) zwischen einer Gesellschaft und ihren Organen aus dem Anstellungsverhältnis und
 - ee) über die Innenhaftung von Leitungs- und Aufsichtsorganisationen von Gesellschaften.

Dies gilt nicht für Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie die ausschließlichen Zuständigkeiten der Kammer für Handelssachen.

- b) Erstinstanzliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf von Unternehmen oder Unternehmensanteilen, soweit der Schwerpunkt der Streitigkeit nicht im Kapitalanlagerecht liegt.
- c) Erstinstanzliche Streitigkeiten über beiderseitige Handelsgeschäfte mit einem Streitwert ab 2 Millionen Euro bei Eingang der Klage, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit einer oder mehrerer anderer Zivilkammern besteht.

Als weiterer Teil des Commercial Courts in Stuttgart hat die 31. Kammer für Handelssachen folgende Zuständigkeiten aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 24. September 2020:

- a) Handelssachen nach Maßgabe der §§ 95 ff. GVG im Turnus.
- b) Die in § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 a und Nummer 9 bis 11 der Verordnung des Justizministeriums über gerichtliche Zuständigkeiten (ZuVOJu) genannten Verfahren, sonstige Rechtsstreitigkeiten über innere Verhältnisse (§ 95 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a GVG) von Aktiengesellschaften, europäischen Aktiengesellschaften (SE) oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie vergleichbaren Gesellschaften ausländischen Rechts und die in § 15 a Nummer 2 ZuVOJu genannten Verfahren nach § 66 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.
- c) Die in § 13 Absatz 2 Nummer 8 ZuVOJu genannten Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz im Turnus mit der 40. und 42. Kammer für Handelssachen.
- d) Erstinstanzliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf von Unternehmen oder Unternehmensanteilen, soweit der Schwerpunkt der Streitigkeit nicht im Kapitalanlagerecht liegt.
- e) Erstinstanzliche Streitigkeiten über beiderseitige Handelsgeschäfte mit einem Streitwert ab 2 Millionen Euro bei Eingang der Klage, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit einer oder mehrerer anderer Kammern für Handelssachen besteht oder es sich um eine Streitigkeit aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit einer Bauleistung stehen, handelt.

Der Zivilkammer 3 des Landgerichts Mannheim ist als Teil des Commercial Court in Mannheim nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Mannheims aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 2. Oktober 2020 für folgende Streitigkeiten zuständig:

Erstinstanzliche Verfahren, sofern bei Klageerhebung/Anspruchsbegründung der Streitwert mindestens 2 Millionen Euro beträgt, über

- a) gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten wie insbesondere
- Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen (§§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) und Gemeinschaften (§§ 741 ff. BGB);
 - innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sowie Vereinen und Streitigkeiten zwischen diesen und ihren Organen;
 - Rechtsstreitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und ihren Organen aus dem Anstellungsverhältnis;
 - die Innenhaftung von Leitungs- und Aufsichtsorganen von rechtsfähigen Verbänden des Privatrechts und von Sparkassen sowie von anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten einschließlich der sonstigen Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und ihren Organen;
- b) Streitigkeiten aus dem Firmenrecht (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs – HGB);
- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf von Unternehmen oder Unternehmensanteilen;
- d) Ansprüche aufgrund von Bilanzierungspflichten von Gesellschaften und ihrer Verletzung;
- e) Streitigkeiten aus den §§ 21, 22 und 24 des Wertpapierprospektgesetzes oder den §§ 20 bis 22 des Vermögensanlagegesetzes;
- f) die in § 13 Absatz 2 ZuVOJu genannten Streitigkeiten (insbesondere nach dem Aktiengesetz, aber ohne die in Nummer 8 aufgeführten Spruchverfahren), soweit nicht die Kammer für Handelssachen ausschließlich zuständig ist;
- g) Streitigkeiten aus beiderseitigen Handelsgeschäften (§ 343 HGB), soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Zivilkammer besteht;
- h) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften.

Ergänzend hierzu ist die 1. Kammer für Handelssachen als Teil des Commercial Court in Mannheim nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Mannheim aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 24. September 2020 zuständig für Handelssachen aus allen Sachgebieten der Zivilkammer 3 (unter Berücksichtigung der Streitwertschwelle und mit Vorrang gegenüber den anderen Kammern für Handelssachen).

9. wie viele Stellen und wie viele Mitarbeiter an den beiden Commercial Courts tätig sind;

Zu 9.:

Bei dem Commercial Court Mannheim sind nach der Geschäftsverteilung des Landgerichts Mannheim ein Vorsitzender Richter am Landgericht, eine beisitzende Richterin und drei beisitzende Richter sowie drei Servicekräfte und eine Rechtspflegerin tätig. Der Bedarf wurde im Rahmen des vorhandenen Stellenbudgets gedeckt. Bei dem Commercial Court Stuttgart sind zwei Vorsitzende Richter, eine beisitzende Richterin und zwei beisitzende Richter sowie zwei Servicekräfte und ein Justizwachtmeister tätig. Zur Deckung des Bedarfs wurden dem Landgericht Stuttgart eine zusätzliche R 2-Stelle und zwei zusätzliche R 1-Stellen zu-

gewiesen. Im Übrigen wurde der Bedarf im Rahmen des vorhandenen Stellenbudgets gedeckt.

10. welche Kosten für Personal, Gerichtskosten, Sachmittel, Miete etc. mit der Einrichtung der beiden Commercial Courts dem Land jährlich entstehen;

Zu 10.:

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Commercial Courts am Landgericht Stuttgart sind inklusive der Bereitstellung von drei zusätzlichen Stellen und Mitteln mit dem Haushalt 2020/21 beschlossen worden. Für den Standort Stuttgart betragen die Ausgaben insgesamt im laufenden Haushaltsjahr 2020 rund 2.682.239 Euro (davon rund 50.322 Euro für anteilige Personalausgaben, rund 712.917 Euro für Sachausgaben der Justiz und rund 1.919.000 Euro für Sachausgaben der Vermögens- und Hochbauverwaltung). Für das folgende und die weiteren Haushaltsjahre wird von jährlichen Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 761.430 Euro ausgegangen (davon rund 306.930 Euro für Personalausgaben, rund 35.500 Euro für Sachausgaben der Justiz und rund 419.000 Euro für Sachausgaben der Vermögens- und Hochbauverwaltung).

Die Bedarfe für das Landgericht Mannheim werden im Rahmen der vorhandenen Stellen- und Sachmittelbudgets und bis auf Weiteres in vorhandenen Justizräumen gedeckt.

11. mit welchen Einnahmen durch Gerichtsgebühren das Land in etwa jährlich rechnet.

Zu 11.:

Die Höhe der Gebühreneinnahmen hängt von den tatsächlichen Fallzahlen und den jeweiligen Streitwerten ab. Eine exakte Prognose ist derzeit nicht möglich. Angestrebt wird jedoch zumindest eine weitgehende Kostendeckung durch die jährlichen Gebühreneinnahmen, sobald sich die Kammern etabliert haben. In diesem Zusammenhang ist auf die bei sehr hohen Streitwerten anfallenden entsprechend hohen Gerichtsgebühren hinzuweisen. So beträgt etwa in einem Verfahren, in dem der absolute Höchstwert von 30 Millionen Euro gemäß § 39 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes erreicht ist, eine einfache Gerichtsgebühr bereits 109.736,00 Euro. Bei einer streitigen Entscheidung fallen in der ersten Instanz bei einem Streitwert von 30 Millionen Euro demnach Gerichtsgebühren in Höhe von 329.208,00 Euro an.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa